

# Info-Brief August 2009



RWS Treuhand KG  
Steuerberatungs-  
gesellschaft

Postfach 11 06 64 • 41730 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 45 0  
Fax: 0 21 62 / 95 45 45  
email: info@rwstreuhand.de



RWS Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaft

Postfach 11 05 04 • 41729 Viersen  
Eindhovener Str. 56 • 41751 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 95 44 0  
Fax: 0 21 62 / 95 44 45  
email: rwstreuhand@web.de

## Gesetzgebung

1. Neues Bilanzrecht: Wichtige Änderungen im Überblick

### Einkommensteuer

2. Verdeckte Sacheinlage:

Geschäftswert muss dauerhaft und unentziehbar übertragen werden

3. Familienpersonengesellschaften:

Renditeanpassung für stille Gesellschafter

4. Betriebsprüfung:

Bestimmung des Betriebsprüfers grundsätzlich nicht anfechtbar

5. Veräußerungskosten:

Rechtsberatungskosten als Anschaffungskosten abziehbar

6. Betriebskostenversicherung:

Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar

7. Liquidation einer Kapitalgesellschaft:

Zeitpunkt der Verlustentstehung kann vor Auflösungsabschluss liegen

8. Kursverluste an den Börsen:

Abschreibung von betrieblichen Aktien möglich

9. Betriebsvermögen eines Apothekers:

Gewerbliche Einkünfte bei Vermietung an Arztpraxis

10. Praxisübernahme: Wie wird die kassenärztliche Zulassung bewertet?

11. Unverzinsliche Verbindlichkeiten: Abzinsungspflicht

bei zunächst unverzinslichem Gesellschafterdarlehen

12. Fünftelregelung:

Entschädigung für verminderte Arbeitszeit nicht begünstigt

13. Doppelte Haushaltsführung:

Wegverlegung des Haupthausstands möglich

14. Auslandsreisen von Arbeitnehmern:

Wann können Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden?

15. Doppelte Haushaltsführung:

Welche Kriterien müssen nichteheliche Lebenspartner erfüllen?

16. Berufsakademien:

Sind vom Arbeitgeber gezahlte Studiengebühren Arbeitslohn?

17. Jahresabschlussfeier: Arbeitnehmer darf die Kosten absetzen

18. Gewerblicher Grundstückshandel:

Aktivitäten von Schwesterpersonengesellschaft unbeachtlich

19. Gewerblicher Grundstückshandel:

Veräußerungsabsicht im Zeitpunkt des Bauvertrags maßgeblich!

20. Instandhaltungsrücklage bei Eigentumswohnung:

Werbungskostenabzug ist nur nach Vorausgabung möglich

21. Mietvertrag: Formale Hürden bei Familienmietverhältnissen

22. Finanzierungskosten für Lebensversicherungsbeiträge:

BFH bestätigt Werbungskostenabzug bei Vermietungseinkünften!

23. Ferienwohnung: Geringe Eigennutzung gefährdet Steuerverluste

24. Entfernungspauschale:

Nichterfasste Aufwendungen jetzt geltend machen!

25. Häusliches Arbeitszimmer: Nutzung der Räume entscheidend!

26. Außergewöhnliche Belastung bei getrennter Veranlagung:

Berechnung vom Gesamtbetrag der Einkünfte ist verfassungskonform

27. Kindergeld: Kein Anspruch bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes!

28. Einkommensteuervorauszahlung:

Keine Bemessung nach tatsächlichem Gewinnzufluss

29. Ausgleichsansprüche:

Veräußerungserlös bei Zugewinnausgleich möglich

30. Kindergeldanspruch:

Wann gilt ein Sprachaufenthalt im Ausland als Berufsausbildung?

31. Kindergeld: Lohnsteuer mindert Kindeseinkünfte nicht

### Umsatzsteuer

32. Vorsteuerabzug: Ist die Angabe

der Geräteidentifikationsnummer in der Rechnung Pflicht?

33. Preisnachlässe durch Verkaufsagenten:

Wann muss der Vorsteuerabzug korrigiert werden?

34. Ort der sonstigen Leistungen:

Ortsverlagerung durch Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

35. Umlaufvermögen:

Keine Vorsteuerberichtigung für Umsätze vor dem 01.01.2005!

36. Widerruf einer Dauerfristverlängerung:

Erstattung ist nicht zwangsläufig

37. Verlust der Rechnung: Vorsteuerabzug ist weiterhin möglich

### Erbschaft-/Schenkungsteuer

38. Kapitalgesellschaftsanteile: Berücksichtigung

von Kaufpreisminderungen nach dem Bewertungsstichtag zulässig?

### Grunderwerbsteuer

39. Grunderwerbsteuer:

Einbringung von Grundstücken in eine Gesamthand

### Verfahrensrecht

40. Geschäftsführerpflichten:

Bei unvollständigem Jahresabschluss droht Zwangsgeld

# Gesetzgebung

## 1. Neues Bilanzrecht: Wichtige Änderungen im Überblick

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) verabschiedet. Die Reform des Bilanzrechts soll schwerpunktmäßig für eine De-regulierung und Kostensenkung bei kleinen und mittleren Unternehmen sorgen, indem diese von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet werden. Die neuen Regelungen des Handelsgesetzbuchs müssen erstmals **für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2010 zwingend** angewendet werden. Ein **Wahlrecht** ermöglicht die freiwillige Anwendung der neuen Regelungen - in ihrer Gesamtheit - jedoch bereits für den **Jahresabschluss 2009**. Hier nun einige wichtige gesetzliche Änderungen im Überblick:

- Einzelkaufleute dürfen ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, wenn sie nicht kapitalmarktorientiert arbeiten und am Abschlussstichtag zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre nicht mehr als 500.000 € Umsatz und 50.000 € Gewinn vorweisen.
- Die sogenannte umgekehrte Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Handelsbilanz entfällt. Das bedeutet, dass die Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts nicht mehr auch zwingend in der Handelsbilanz auszuüben ist.
- Während entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte aktiviert werden müssen, besteht für bestimmte selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, wie z.B. Patente, ein Aktivierungswahlrecht. Dies gilt aber nicht für Drucktitel, Marken-, Verlags-, Kundenrechte oder Ähnliches. Gleichzeitig wurde eine Ausschüttungssperre eingeführt.
- Das Wertaufholungsgebot für außerplanmäßige Abschreibungen gilt für alle Unternehmensformen mit Ausnahme von Geschäfts- oder Firmenwerten.
- Bei der Bewertung der Vorräte wird eine Annäherung an den Vollkostenbegriff der internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) angestrebt. Die Wertuntergrenze entspricht den steuerlichen Herstellungskosten.
- Als Bewertungsverfahren bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens sind nur noch die Lifo- (Last in first out) oder Fifo-Verfahren (First in first out) zulässig.
- Bei nur vorübergehender Wertminderung besteht kein Abschreibungswahlrecht; ausgenommen hiervon sind Finanzanlagen, die weiterhin auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden dürfen.
- Der Eigenkapitalausweis erfolgt nach der Nettomethode: Ausstehende Einlagen sowie eigene Anteile sind keine Aktivposten mehr, sondern vom Eigenkapital abzuziehen.
- Aufwandsrückstellungen dürfen nicht mehr gebildet werden.
- Die Abzinsung von Rückstellungen mit Laufzeiten von über einem Jahr erfolgt mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Ihre Bewertung muss unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen erfolgen. Pensionsrückstellungen sind über einen Zeitraum von 15 Jahren abzuzinsen.

**Hinweis:** Hierbei handelt es sich lediglich um eine Auswahl der wichtigsten Gesetzesänderungen. Die Auswirkungen der Reform auf Ihr Unternehmen erläutert Ihnen Ihr steuerlicher Berater.

# Einkommensteuer

## 2. **Verdeckte Sacheinlage: Geschäftswert muss dauerhaft und unentziehbar übertragen werden**

Im Wirtschaftsleben werden Unternehmen vielfach umstrukturiert, um veränderten Geschäftsbeziehungen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht zu werden. Viele Unternehmen beginnen ihre Geschäftstätigkeit in der Rechtsform eines **Einzelunternehmens** und gründen bei erfolgreicher wirtschaftlicher Betätigung eine **Kapitalgesellschaft**. Haben Sie Ihr Unternehmen auch in der Rechtsform eines Einzelunternehmens gegründet und wollen künftig in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft am Markt auftreten, um Ihr unternehmerisches Risiko einzuschränken?

Laut Bundesfinanzhof (BFH) können Sie in einem solchen Fall den Geschäftswert des Einzelunternehmens im Wege einer **verdeckten Einlage** auf Ihre Kapitalgesellschaft übertragen. Maßgebendes Kriterium dafür ist, dass dem nutzenden Unternehmen die materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter sowie die sonstigen Faktoren, die sich im Geschäftswert niederschlagen, auf einer **vertraglichen Grundlage** überlassen werden. Die **Nutzung muss auf Dauer** angelegt sein und gegen die nutzende Kapitalgesellschaft darf **kein Rechtsanspruch auf Rückgabe** dieser Wirtschaftsgüter bestehen. Nach Auffassung des BFH müssen Sie also die Faktoren, die den Geschäftswert begründen, auf einer vertraglichen Grundlage **dauhaft und unentziehbar** auf die Kapitalgesellschaft übertragen.

## 3. **Familienpersonengesellschaften: Renditeanpassung für stille Gesellschafter**

Führen Sie ein Familienunternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder sind Sie als stiller Gesellschafter an einer solchen Familienpersonengesellschaft beteiligt, dann wird die Finanzverwaltung solche Konstellationen - beispielsweise im Rahmen von Betriebsprüfungen - genau überprüfen. Insbesondere bei verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern werden die Betriebsausgaben einer Angemessenheitsprüfung unterzogen.

Der angemessene Gewinnanteil eines typisch stillen Gesellschafters wird nicht anhand eines konkreten Fremdvergleichs, sondern aufgrund einer **angemessenen Durchschnittsrendite der Einlage** bestimmt. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) beläuft sich die angemessene Rendite bei einem entgeltlichen Erwerb der Beteiligung auf 35 %. In einem aktuellen Fall entschied der BFH, dass eine zunächst angemessene Rendite bei **Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse** (z.B. nach einem nicht erwarteten Gewinnsprung) **nach dem Maßstab des Fremdvergleichs** korrigiert werden muss, wenn ein Angehöriger als typisch stiller Gesellschafter an einer Familienpersonengesellschaft beteiligt ist.

Nach Ansicht des BFH muss dem Charakter einer stillen Beteiligung als einer risikobehafteten Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg des Handelsgewerbes Rechnung getragen und die angemessene Einlagerendite in einen angemessenen Gewinnanteilssatz umgeformt werden, der der veränderten Gewinnerwartung angepasst ist.

**Hinweis:** Die Richter wiesen ausdrücklich darauf hin, dass die festgelegte angemessene Durchschnittsrendite der Einlage in Höhe von 35 % nicht als starre Obergrenze anzusehen ist.

#### 4. **Betriebsprüfung: Bestimmung des Betriebsprüfers grundsätzlich nicht anfechtbar**

Erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit? Dann müssen Sie in regelmäßigen Abständen mit einer Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung rechnen. Zu Beginn einer solchen Prüfung erhalten Sie eine **Prüfungsanordnung**, aus der unter anderem folgende Inhalte erkennbar sein müssen:

- zu prüfende Steuerzeiträume,
- zu prüfende Steuerarten,
- Prüfungsbeginn,
- Ort der Prüfung,
- Name des Betriebsprüfers.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass die Bestimmung des Betriebsprüfers **grundsätzlich nicht anfechtbar** ist. Gegen die Bestimmung des Betriebsprüfers ist kein Rechtsbehelf möglich. Nach Auffassung des Gerichts gilt dieser Grundsatz auch im Fall einer Anschlussprüfung.

**Hinweis:** Gegen die Bestimmung des Betriebsprüfers können Sie sich grundsätzlich nicht wehren. Sicherlich ist die Betriebsprüfung der wohl stärkste Eingriff in Ihre persönliche Sphäre, gleichwohl sollten Sie während der Betriebsprüfung ein angenehmes Prüfungsklima schaffen. Nach allgemeiner Erfahrung wird Ihnen der Betriebsprüfer dann bei Ermessensspielräumen entgegenkommen und sich mit Ihnen auf einen Kompromiss einigen.

#### 5. **Veräußerungskosten: Rechtsberatungskosten als Anschaffungskosten abziehbar**

Sind Sie zu mindestens 1 % am Kapital einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehört der Gewinn aus einer Veräußerung Ihres Anteils zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich durch Abzug der Veräußerungs- und Anschaffungskosten der Anteile vom Veräußerungserlös.

**Rechtsberatungskosten**, die Ihnen im Zusammenhang mit der gescheiterten Einbringung einer GmbH in eine AG entstanden sind und die sich daher steuerlich zunächst nicht ausgewirkt haben, können bei der Gewinnermittlung aus einer späteren Veräußerung Ihrer GmbH-Anteile **als Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abgezogen** werden. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg sind Rechts- und Beratungskosten zwar keine Anschaffungskosten im engeren Sinne. Im Zusammenhang mit Anteilsveräußerungen sei der Begriff der **Anschaffungskosten** jedoch weit auszulegen und umfasse **alle durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Aufwendungen, die nicht als Werbungs- oder Veräußerungskosten abgezogen werden können**.

#### 6. **Betriebskostenversicherung: Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar**

Schließen Sie als Freiberufler eine **Betriebskostenversicherung** mit dem Zweck ab, mögliche **Vermögenseinbußen wegen Krankheit** wirtschaftlich abzusichern, sind die **Prämien** nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) **nicht als Betriebsausgaben abziehbar**. Das Risiko krankheitsbedingter Vermögenseinbußen sei der privaten Lebensführung zuzurechnen. Abziehbar seien hingegen Beiträge zu einer Betriebsunterbrechungs- oder Betriebsausfallversicherung, die Schutz bei Ausfall betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter und damit verbundenem Produktionsstillstand gewährleisten. Damit hat das FG die Beurteilungsgrundsätze der Krankentagegeld- auf die

Betriebskostenversicherung übertragen. Die Beiträge Letzterer sind bedauerlicherweise auch nicht als Sonderausgaben abziehbar.

7. **Liquidation einer Kapitalgesellschaft:  
Zeitpunkt der Verlustentstehung kann vor Auflösungsabschluss liegen**

Haben Sie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, können Sie Verluste, die Sie durch die Liquidation der Gesellschaft erleiden, bei Ihrer Einkommensteuererklärung wie einen Verlust aus einer Anteilsveräußerung geltend machen. Oft ist jedoch umstritten, zu welchem Zeitpunkt der Verlust entstanden ist, da sich die Liquidation über einen längeren Zeitraum hinziehen kann. Da ein Auflösungsverlust die zivilrechtliche Auflösung einer Kapitalgesellschaft voraussetzt, gilt **grundsätzlich** die Regelung, dass der **Verlust erst zum Zeitpunkt des Liquidationsabschlusses entsteht**.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass dieser **Zeitpunkt ausnahmsweise schon vor Abschluss der Liquidation liegen kann, wenn mit einer wesentlichen Änderung nicht mehr zu rechnen ist**. Das ist beispielsweise der Fall, wenn wegen Vermögenslosigkeit der Gesellschaft die Möglichkeit einer Auskehrung von Restvermögen an den Gesellschafter ausgeschlossen ist und abgesehen werden kann, ob bzw. in welcher Höhe ihm nachträgliche Anschaffungs- oder sonstige berücksichtigungsfähige Veräußerungs- oder Aufgabekosten entstehen.

**Hinweis:** Diese Entscheidung kann von besonderer Bedeutung für Sie sein, wenn das Finanzamt beispielsweise zu dem Ergebnis kommt, dass der Auflösungsverlust bereits in 2008 realisiert worden ist, Sie ihn aber erst bei der Einkommensteuererklärung für 2009 geltend machen, weil die Kapitalgesellschaft erst dann endgültig liquidiert wurde. Dann kann der Verlust nicht mehr berücksichtigt werden - es sei denn, die Steuerveranlagung für 2008 steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Daher sollten Sie einen Auflösungsverlust generell lieber zu früh als zu spät steuerlich geltend machen.

8. **Kursverluste an den Börsen:  
Abschreibung von betrieblichen Aktien möglich**

Gehören **Aktien** bei Ihnen zum **Anlagevermögen eines Betriebs**, können Kursverluste unter bestimmten Voraussetzungen steuermindernd berücksichtigt werden. Sie können im Wege einer **außerordentlichen Abschreibung zu 60 % steuerlich berücksichtigt** werden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag der Wert der Aktie dauerhaft unter den Betrag der Anschaffungskosten gesunken ist.

Zur Frage, ob eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, ist bereits in 2007 eine erfreuliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs ergangen. Nach Auffassung des höchsten deutschen Steuergerichts ist von einer voraussichtlich **dauernden Wertminderung** bei börsennotierten Aktien, die als Finanzanlage gehalten werden, schon dann auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen.

Nunmehr hat auch die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung reagiert. Im Grundsatz folgt sie der Ansicht der Richter, konkretisiert allerdings die Voraussetzungen für eine dauerhafte Wertminderung. Diese liege nur dann vor, wenn der Börsenkurs von börsennotierten Aktien **zum jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % oder zum jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 %** unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

9. **Betriebsvermögen eines Apothekers:  
Gewerbliche Einkünfte bei Vermietung an Arztpraxis**

Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich daraus, wenn ein Apotheker einen Teil des Gebäudes, in dem er seine Apotheke betreibt, **an eine Arztpraxis vermietet**? Muss in diesem Fall nur der betrieblich genutzte Teil oder das ganze Objekt dem Betriebsvermögen zugeordnet werden? Von der Beantwortung dieser Frage ist unter anderem abhängig, ob die Vermietungseinnahmen als **Einnahmen aus Gewerbebetrieb** oder aus Vermietung und Verpachtung eingestuft werden.

Der Bundesfinanzhof ordnete jüngst eine Arztpraxis dem notwendigen Betriebsvermögen einer Apotheke zu, da sie geeignet war, den Betrieb zu fördern, und im Streitfall eine eindeutig erkennbare Widmungsentscheidung vorlag.

10. **Praxisübernahme: Wie wird die kassenärztliche Zulassung bewertet?**

Haben Sie vor, eine Praxis nebst **Kassenzulassung** zu erwerben, stellt sich die Frage, welchen Wert die miterworbene Zulassung für Sie hat und wie dieser Vorgang steuerlich zu behandeln ist. Die Finanzverwaltung hat zu der Frage Stellung genommen, ob es sich bei dem Erwerb einer Kassenzulassung um **Anschaffungskosten für ein abnutzbares Wirtschaftsgut** handelt und wie dies zu bewerten ist.

Erwerben Sie die kassenärztliche Zulassung zusammen mit der Praxis und wird hierfür ein Gesamtkaufpreis vereinbart, ist zunächst der Kaufpreis im Verhältnis der Teilwerte (Einzelveräußerungswerte) der einzelnen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Zulassung stellt dann ein **selbständiges, immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens** dar. Um den Wert der einzelnen Kassenzulassung zu bestimmen, unterscheidet die Finanzverwaltung drei Fallgruppen:

- Der Praxiserwerb erfolgt nur in der Absicht, die Kassenzulassung zu erlangen: Hier werden die Anschaffungskosten der Praxis in vollem Umfang der Kassenzulassung zugeordnet.
- Der Erwerb erfolgt innerhalb eines zulassungsbeschränkten Planungsbereichs: In diesem Fall wird zunächst der immaterielle Praxiswert (sogenannter Goodwill) nach der Ertragswertmethode bestimmt. Anschließend wird der Kaufpreis nach dem Verhältnis der Teilwerte auf die materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter aufgeteilt. Der sich nach dieser Zuordnung ergebende Goodwill wird dann auf den Wert für die Zulassung und den Rest-Goodwill aufgeteilt.
- Der Praxiserwerb erfolgt in einem Planungsbereich ohne Zulassungsbeschränkung: Die Kassenzulassung hat keinen eigenen Wert. Der Wert des immateriellen Anlagevermögens entspricht dem Praxiswert und ist über einen Zeitraum von drei bis zehn Jahren abschreibungsfähig.

**Hinweis:** Da die Vertragsarztzulassung zeitlich unbeschränkt gilt, kommt eine Abschreibung nicht in Betracht.

11. **Unverzinsliche Verbindlichkeiten: Abzinsungspflicht  
bei zunächst unverzinslichem Gesellschafterdarlehen**

In der Bilanz eines Unternehmens müssen unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten abgezinst werden. Das bedeutet, dass die Rückzahlung zum Teil als Ertrag verbucht wird und damit den Gewinn des Unternehmens erhöht.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat kürzlich entschieden, dass eine **Abzinsung auch dann** zu erfolgen hat, **wenn** ein Gesellschafter einer GmbH ein **Darlehen** gewährt, **bei dem vertraglich zunächst keine Verzinsung vorgesehen ist**. Eine später getroffene vertragliche Regelung über die Zinshöhe ändert hieran für die abgelaufenen Veranlagungszeiträume nichts. Die Finanzverwaltung sieht dies genauso.

**Hinweis:** Sie können eine Abzinsung jedoch vermeiden, wenn Sie bereits mit der Darlehensgewährung eine Vereinbarung über die spätere Verzinsung treffen. Es ist nämlich nicht erforderlich, dass von Beginn an Zinsen gezahlt werden. Es muss lediglich gleich zu Anfang eine Vereinbarung über eine - möglicherweise erst später einsetzende - Verzinsung getroffen werden.

12. **Fünftelregelung:  
Entschädigung für verminderte Arbeitszeit nicht begünstigt**

Kommt es zur Kündigung von Mitarbeitern, erhalten diese oft eine Abfindung als Entschädigung für den plötzlichen Verdienstausfall. Auf diese Zahlung fallen Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag an. Die frühere Steuerfreistellung von bis zu 11.000 € wurde bereits 2006 gestrichen. Aber auch bei aktuellen Kündigungen kann die Abgabenglast durch eine **gesetzliche Tarifiermäßigung** geringer als bei der normalen Gehaltszahlung ausfallen. Kommt es durch die Abfindung zu einem geballten Zufluss von steuerpflichtigen Einnahmen in einem Jahr, soll eine Sonderrechnung eine übermäßige Belastung durch den einmaligen Progressionssprung verhindern. Bei der sogenannten **Fünftelregelung** wird die Steuer in einem ersten Schritt auf das Gesamteinkommen ohne die Abfindung berechnet. Im zweiten Schritt kommt dann die Sonderzahlung mit einem Fünftel hinzu und die hierauf entfallende Steuer wird anschließend mit fünf multipliziert. Damit das Finanzamt die steuersparende Fünftelregelung überhaupt akzeptiert, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen.

1. Die Abfindung muss innerhalb eines Kalenderjahres fließen.
2. Die Regelung kommt nur dann zum Ansatz, wenn das Jahreseinkommen inklusive der Abfindung höher ist als das Vorjahreseinkommen.

Wird eine **Teilabfindung** als Ersatz dafür gezahlt, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit reduziert und ihm daher Einnahmen entgehen, wird lediglich ein Anspruch unter Fortsetzung des bisherigen Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber abgegolten. Da das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis **nicht beendet** wird, besteht hier **kein Anspruch** auf eine begünstigte Versteuerung. Gleiches gilt, wenn das Arbeitsverhältnis nach einer Änderungskündigung zu nicht wesentlich geänderten Konditionen fortgeführt wird.

13. **Doppelte Haushaltsführung:  
Wegverlegung des Haupthausstands möglich**

Aufwendungen zum Erwerb, Erhalt und zur Sicherung Ihrer Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit können Sie als Werbungskosten berücksichtigen. Hierunter fallen auch notwendige Mehraufwendungen, die Ihnen wegen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt konkretisiert, wann die Voraussetzungen für eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn aus beruflicher Veranlassung in einer Wohnung am Beschäftigungsort ein zweiter (doppelter) Haushalt zum Hausstand des Steuerpflichtigen hinzutritt. Der Haushalt am Beschäftigungsort gilt dann als beruflich veranlasst, wenn Sie ihn nutzen, **um Ihren Arbeitsplatz von dort aus zu erreichen**.

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn Sie einen Haupthausstand **aus privaten Gründen** vom Beschäftigungsort wegverlegen und daher in einer Wohnung am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründen, um von dort aus Ihrer bisherigen Beschäftigung weiter nachzugehen. Nach Auffassung des BFH kommt es **nicht** mehr darauf an, ob noch ein **enger Zusammenhang** zwischen der Wegverlegung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort und der Neubegründung des zweiten Haushalts am Beschäftigungsort besteht.

14. **Auslandsreisen von Arbeitnehmern:  
Wann können Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden?**

Bei Auslandsreisen von Arbeitnehmern ist häufig streitig, ob sie beruflich veranlasst sind und ob somit die **Aufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit** abgezogen werden können.

Das Finanzgericht Köln hat nunmehr eine Klarstellung vorgenommen: Für die Auslandsreise einer Lehrerin im Rahmen eines Austauschs nach Zentralamerika hat es entschieden, dass die Aufwendungen abziehbar sind, **wenn das Schulministerium** den Austausch zur Vorbereitung einer Schulpartnerschaft **genehmigt hat**. Der **Abzug** der Aufwendungen ist allerdings **auf den genehmigten Zeitraum beschränkt**. Im Streitfall war die Lehrerin im Anschluss an den genehmigten Aufenthalt in Zentralamerika geblieben und hatte eine private Rundreise unternommen. Wichtig für den Werbungskostenabzug war insoweit auch, dass die private Reise eine zeitlich untergeordnete Rolle spielte und in einem touristisch wenig attraktiven Gebiet stattfand. Somit blieb die berufliche Veranlassung der genehmigten Zeit unberührt.

15. **Doppelte Haushaltsführung:  
Welche Kriterien müssen nichteheliche Lebenspartner erfüllen?**

Auch **als unverheirateter Arbeitnehmer** können Sie grundsätzlich eine steuerlich anerkannte **doppelte Haushaltsführung** haben. Diese ermöglicht Ihnen, bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohnung am Beschäftigungsort als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend zu machen. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie außerhalb des Beschäftigungsorts einen eigenen (Haupt-) Hausstand unterhalten und dass die doppelte Haushaltsführung aus beruflichem Anlass begründet worden ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es zur Unterhaltung eines eigenen (Haupt-) Hausstands erforderlich ist, sich sowohl durch persönliche Mitwirkung als auch finanziell an der Haushaltsführung maßgeblich zu beteiligen. Ein **eigener Hausstand** kann auch aus abgeleitetem Recht genutzt werden, wenn z.B.

- eine Wohnung allein vom Lebenspartner angemietet wurde,
- der Steuerpflichtige sich mit Duldung des Partners dauerhaft dort aufhält und
- sich finanziell in einem Umfang an der Haushaltsführung beteiligt, welcher auf einen gemeinsamen Haushalt schließen lässt.

Um bei Ihrer Einkommensteuererklärung nachweisen zu können, dass Sie sich an den Kosten der Haushaltsführung Ihres nichtehelichen Lebenspartners beteiligen, sollten Sie daher bereits im laufenden Veranlagungszeitraum Vorsorge treffen. Dies können Sie tun, indem Sie beispielsweise gemeinsame Anschaffungen, Unternehmungen und die Einkäufe für den täglichen Bedarf - zumindest teilweise - selbst begleichen. Wenn Sie mit EC-Karte zahlen, werden die entsprechenden Zahlungen schon aus den Kontoauszügen erkennbar. Liegen derartige Nachweise aber nicht vor, versagt Ihnen das Finanzamt möglicherweise den Werbungskostenabzug.

16. **Berufsakademien:  
Sind vom Arbeitgeber gezahlte Studiengebühren Arbeitslohn?**

Übernimmt ein Arbeitgeber **Zahlungen für Arbeitnehmer außerhalb der üblichen Lohnvereinbarung**, stellt sich stets die Frage, ob lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Zahlung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt, was nach der erfreulichen Auffassung der Verwaltung auch dann der Fall ist, wenn ein Arbeitgeber im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhält-

nisses **Studiengebühren** für den Arbeitnehmer übernimmt. **Voraussetzung:** Der Arbeitgeber hat sich **arbeitsvertraglich** zur Übernahme der Studiengebühren verpflichtet. Das ganz überwiegende betriebliche Interesse muss außerdem durch eine Rückzahlungsverpflichtung des Studierenden dokumentiert sein für den Fall, dass er das ausbildende Unternehmen auf eigenen Wunsch innerhalb von zwei Jahren nach Studienabschluss verlässt.

Ebenso liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber aufgrund eines Kooperationsvertrags mit der Berufsakademie **alleiniger Schuldner der Studiengebühren** ist und somit eine **eigene Verpflichtung** erfüllt. Auch in diesem Fall gehen die Finanzämter in der Regel von einem überwiegenden betrieblichen Interesse aus, da die Bildungsmaßnahme für Rechnung des Arbeitgebers erbracht wird.

#### 17. **Jahresabschlussfeier: Arbeitnehmer darf die Kosten absetzen**

Bittet der Abteilungsleiter seine Mitarbeiter zum Jahresabschluss, stellt sich die Frage, ob die Veranstaltung **privat** (keine Werbungskosten) oder **beruflich** (erwerbsbedingte Aufwendungen) **veranlasst** ist. Bezieht der Einladende ein **variables Gehalt**, spricht die Bewirtung dafür, dass er die Angestellten motivieren möchte und sich hierdurch auch eine höhere Erfolgstantieme verspricht. Damit sichert er sich seine künftigen steuerpflichtigen Einkünfte und kann den Aufwand als Werbungskosten absetzen.

Werbungskosten müssen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. Für die Beurteilung, ob Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, wird in erster Linie auf den Anlass abgestellt. Bei einer Jahresabschlussfeier der Abteilung spricht es für einen rein beruflichen Anlass, wenn es sich bei den Gästen **ausschließlich um Kollegen oder Mitarbeiter** handelt. Die geltend gemachten Bewirtungskosten sind daher in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig.

**Hinweis:** Hierbei müssen noch nicht einmal zwei Besonderheiten beachtet werden, die Selbständige im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen haben:

1. Für Gewinneinkünfte ist der Abzug auf 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass beschränkt. Bei einer betriebsinternen Arbeitnehmerversammlung liegen jedoch in voller Höhe abziehbare Werbungskosten aus beruflicher Veranlassung vor.
2. Der Selbständige muss ordnungsgemäße Bewirtungsquittungen vorweisen, die neben dem Verzehrumsatz auch die Gästeliste beinhalten. Diese Formalien zum Nachweis der Bewirtung entfallen beim Angestellten.

#### 18. **Gewerblicher Grundstückshandel: Aktivitäten von Schwesterpersonengesellschaft unbeachtlich**

Der gewerbliche Grundstückshandel beschäftigt Finanzgerichte und Bundesfinanzhof (BFH) schon seit Jahren und führt immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzbehörden. Veräußern Sie ein privates Grundstück, so müssen Sie den Gewinn nur dann versteuern, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre liegen. Außerhalb der zehnjährigen Veräußerungsfrist sind die Gewinne auf der privaten Vermögensebene steuerfrei. Veräußern Sie jedoch mehr als drei Grundstücke innerhalb von fünf Jahren, unterstellt die Finanzverwaltung einen gewerblichen Grundstückshandel mit der Folge, dass die Veräußerungsgewinne in voller Höhe besteuert werden (Drei-Objekt-Grenze).

In einem aktuellen Streitfall stand die Rechtsfrage im Vordergrund, ob eine Personengesellschaft, die selbst weniger als vier Objekte veräußert, den Bereich der privaten Vermögensverwaltung dadurch verlässt, dass auch **Grundstücksverkäufe seitens einer gesellschafteridentischen Grundstückshandelsgesellschaft** heranzuziehen sind. Der

BFH entschied aber, dass Grundstücksaktivitäten, die die Gesellschafter allein oder in einer anderen gewerblich tätigen Personengesellschaft entwickelt haben, **nicht mitzuzählen** sind.

Ein zeitlicher Zusammenhang von mehr als zwei Jahren zwischen Erwerb oder Bebauung und nachfolgender Veräußerung eines Grundstücks gestatte für sich genommen noch nicht den Schluss, dass der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht erworben oder bebaut worden ist, ihn alsbald zu verkaufen. Nach Auffassung des BFH gilt dies auch dann, wenn der Veräußerer Grundstücksmakler ist oder der Baubranche angehört. Zur Auslegung des Begriffs „**enger zeitlicher Zusammenhang**“ betont der BFH wiederholt, dass diesem Kriterium **keine ausschlaggebende Bedeutung** bei der Beurteilung eines gewerblichen Grundstückshandels beizumessen ist.

#### 19. **Gewerblicher Grundstückshandel: Veräußerungsabsicht im Zeitpunkt des Bauvertrags maßgeblich!**

Die Finanzgerichte befassen sich immer wieder mit der **Drei-Objekt-Grenze** und der Frage, wann ein **gewerblicher Grundstückshandel** vorliegt. Für Sie als Steuerpflichtiger ist die Einstufung der Veräußerung von Grundstücken als gewerblich von enormer Bedeutung und wirkt sich regelmäßig nachteilig aus, da Sie den Veräußerungsgewinn bei einem gewerblichen Grundstückshandel sowohl der Einkommen- als auch der Gewerbesteuer unterwerfen müssen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann die Veräußerung von weniger als vier Objekten zum gewerblichen Grundstückshandel führen, wenn das erworbene Grundstück im zeitlichen Zusammenhang mit der Bebauung und Veräußerung schon vor seiner Bebauung verkauft worden ist oder ein solches Grundstück von vornherein auf Rechnung oder nach den Wünschen des Erwerbers bebaut wird. Entscheidend ist, dass der Veräußerungsentschluss spätestens im Zeitpunkt des Abschlusses der auf die Bebauung gerichteten Verträge von Ihnen gefasst sein muss.

**Hinweis:** Die Veräußerung von mehreren Objekten wird von der Finanzverwaltung regelmäßig auf das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels überprüft. Entscheidend sind dabei die Gesamtumstände des Einzelfalls.

#### 20. **Instandhaltungsrücklage bei Eigentumswohnung: Werbungskostenabzug ist nur nach Verausgabung möglich**

Besitzen Sie eine Eigentumswohnung, enthält das monatlich zu zahlende Wohngeld auch einen Anteil, der der Instandhaltungsrücklage zugeführt wird, um größere Investitionen am Gemeinschaftseigentum finanzieren zu können. Mit der Wohngeldzahlung ist der Beitrag zur **Instandhaltungsrücklage** zwar aus Ihrem frei verfügbaren Vermögen abgeflossen. Gleichwohl können Sie diesen Anteil - wenn Sie die **Eigentumswohnung fremdvermieten** und daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen - erst dann als **Werbungskosten** geltend machen, wenn der Verwalter die Rücklage tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder andere Maßnahmen verausgabt hat. Dies folgt daraus, dass **erst zum Verausgabungszeitpunkt** beurteilt werden kann, ob die Rücklagebeträge für Erhaltungsaufwendungen verwendet worden sind und mithin zu sofort abziehbaren Werbungskosten führen, oder ob sie als Herstellungskosten zu beurteilen sind, welche nur in Höhe der entsprechenden Abschreibungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

## 21. **Mietvertrag: Formale Hürden bei Familienmietverhältnissen**

Bei Mietverträgen mit Angehörigen schauen Finanzbeamte näher hin: Wird der Mietvertrag wie allgemein üblich abgeschlossen oder nur mit dem Zweck, Steuern zu sparen? Für die Anerkennung von Abmachungen zwischen Verwandten verlangt der Fiskus, dass der Mietvertrag **wirksam abgeschlossen** wurde. Die **Schriftform** ist zwar nicht erforderlich, aber unbedingt zu empfehlen. Die Vereinbarungen dürfen nicht rückwirkend getroffen werden und müssen klar und eindeutig **wie unter Fremden** gestaltet sein. Die Miete muss laufend fließen, am besten per Überweisung. So lässt sich nachweisen, dass das Mietverhältnis nicht nur auf dem Papier besteht.

Diese Grundsätze wurden jetzt einem Ehepaar zum Verhängnis. Es hatte nicht beachtet, dass die - **in Abweichung von einem schriftlichen Ehegatten-Mietvertrag** - unbare und nicht fristgerechte Zahlung der Miete ein wichtiges Kriterium für die steuerliche Nichtanerkennung der Gestaltung darstellt. Nach Angaben des Ehemanns, der das Haus besaß, hatte seine Frau die Miete unregelmäßig gezahlt, und zwar in Abhängigkeit von ihren Betriebseinnahmen. Ein fremder Dritter hätte dies nicht akzeptiert. Auch konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Ehefrau zur Zahlung überhaupt in der Lage war.

**Hinweis:** Die Anerkennung des Mietvertrags durch das Finanzamt ist unter anderem ausgeschlossen, wenn

- die Miete nicht gezahlt wird,
- die Mietzahlungen entgegen den Vereinbarungen im Mietvertrag nicht monatlich, sondern jährlich bzw. in einem Gesamtbetrag für mehrere Jahre erfolgen,
- Wohnräume im Haus der Eltern, die keine abgeschlossene Wohnung bilden, an volljährige unterhaltsberechtigten Kinder vermietet werden oder
- Angehörige wechselseitig vermieten.

## 22. **Finanzierungskosten für Lebensversicherungsbeiträge: BFH bestätigt Werbungskostenabzug bei Vermietungseinkünften!**

Haben Sie zum Kauf einer oder verschiedener für Vermietungszwecke vorgesehenen Immobilien Darlehen aufgenommen, deren Rückzahlung durch gleichzeitig abgeschlossene Kapitallebensversicherungen (mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Jahren) erfolgt? Dann können Sie die Aufwendungen dafür als Werbungskosten bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd berücksichtigen.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass Finanzierungskosten für Lebensversicherungsbeiträge als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können, wenn die **Kapitallebensversicherungen der Rückzahlung der Darlehen** dienen. Seiner Auffassung nach ist die Finanzierung der Vermietungsobjekte über Kapitallebensversicherungen Bestandteil eines **einheitlichen Gesamtkonzepts zur Finanzierung** von Anschaffungskosten. Nehmen Sie Darlehen ausschließlich zur Finanzierung der Lebensversicherungsbeiträge auf, dienen diese der Darlehenstilgung, mit der die Anschaffungskosten der Immobilien letztlich finanziert werden. Sie können somit zwischen einer langfristigen Finanzierung allein über Darlehen und einer kürzeren Laufzeit unter Einsatz von Kapitallebensversicherungen wählen, ohne hierdurch steuerliche Nachteile hinnehmen zu müssen (Finanzierungsfreiheit).

## 23. **Ferienwohnung: Geringe Eigennutzung gefährdet Steuerverluste**

Vermieten Sie Ihre Ferienwohnung zwar fest an fremde Urlauber, nutzen Ihr Domizil aber für vier Wochen im Jahr für eigene Erholungszwecke, liegt - steuerlich gesehen - **keine ausschließliche Fremdvermietung** vor. Laut Finanzgericht München kann in diesem Fall nicht pauschal von einer Überschusserzielungsabsicht ausgegangen werden, so dass Sie

dem Finanzamt eine **Prognose** über die künftigen Einnahmen und Ausgaben vorlegen müssen.

Bringt diese Rechnung kein positives Ergebnis, liegt sogenannte Liebhaberei vor und die Verluste zählen bei der Steuer nicht. Als Besitzer einer Ferienwohnung sollten Sie diesen Grundsatz aus zwei Gründen beachten:

1. Bei einer Urlaubsimmoblie fällt es schwer, schwarze Zahlen zu präsentieren, da es immer wieder zu saisonalen Leerständen ohne Einnahmen kommt, während die Kosten weiterlaufen.
2. Wird die Wohnung ausschließlich fremden Feriengästen zur Verfügung gestellt und in der übrigen Zeit für Urlauber bereitgehalten, dürfen Finanzbeamte nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch bei dauernden Verlusten nicht danach fragen, ob die Wohnung irgendwann einmal Überschüsse abwirft. Das Thema Liebhaberei ist daher selbst bei tiefroten Zahlen tabu, so dass hohe Schuldzinsen, die Hausabschreibung und laufende Kosten auch ohne entsprechend hohe Einnahmen zählen.

Im Streitfall gingen die Richter aber von einer **gemischten Nutzung** aus. Da die in diesem Fall erforderliche Überschusserzielungsabsicht nicht anhand einer Prognoserechnung nachgewiesen werden konnte, durfte das Finanzamt den Ansatz der negativen Einkünfte verweigern.

**Hinweis:** Besonders in den ersten Jahren der Investition sollte eine solch geringe Eigenbelegung vermieden werden. Dann lassen sich die hohen Aufwendungen in der Anfangsphase als Werbungskosten absetzen. Sofern die Wohnung den Break-even-Point geschafft hat, kann über die Erholung in den eigenen vier Wänden neu nachgedacht werden.

#### 24. **Entfernungspauschale: Nichterfasste Aufwendungen jetzt geltend machen!**

Nachdem die Finanzverwaltung bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte wieder ab dem ersten Entfernungskilometer anerkannt hat, ist dies inzwischen auch durch eine gesetzliche Änderung rechtlich abgesichert worden. Danach können Aufwendungen für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel**, die **die Entfernungspauschale übersteigen**, ebenso wieder steuerlich berücksichtigt werden wie **Unfallkosten** - und zwar auch rückwirkend für die Jahre ab 2007.

Die erlassenen Änderungssteuerbescheide sind hinsichtlich der Entfernungspauschale für die zurückliegenden Jahre vorläufig ergangen. Die Finanzverwaltung hat darauf hingewiesen, dass die Vorläufigkeit trotz der gesetzlichen Regelung auch weiterhin Gültigkeit hat.

Dies sollten Sie dazu nutzen, den Abzug bisher nichterfasster höherer Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder zusätzlicher Werbungskosten oder Betriebsausgaben wie z.B. Kosten für einen Unfall beim Finanzamt zu beantragen.

**Hinweis:** Ergehen erstmalige Steuerbescheide für 2007 und 2008, müssen entsprechende Anträge innerhalb der vierwöchigen Einspruchsfrist gestellt werden.

#### 25. **Häusliches Arbeitszimmer: Nutzung der Räume entscheidend!**

Die Finanzverwaltung erkennt Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch an, wenn das häusliche Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Der **Begriff des häuslichen Arbeitszimmers** ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) fallen hierunter **häusliche Büroräume**, also Arbeitsräume, die nach ihrer Lage, Funktion und Ausstattung in Ihre häusliche Sphäre eingebun-

den sind und die von Ihnen vorwiegend zur Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten genutzt werden. Räumlichkeiten, die ihrer Ausstattung und Funktion nach nicht einem Büro entsprechen, werden in der Regel nicht als häusliches Arbeitszimmer eingestuft.

Der BFH lässt es zu, dass Sie Aufwendungen für Räumlichkeiten, **die nicht zum Typus des häuslichen Arbeitszimmers gehören**, dennoch bei (fast) ausschließlicher betrieblicher oder beruflicher Veranlassung **in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** berücksichtigen. Nutzen Sie mehrere Räume, die in Ihre häusliche Sphäre eingebunden sind, müssen Sie die Einstufung als häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich für jeden Raum getrennt vornehmen.

**Hinweis:** Das Finanzamt wird Ihre Aufwendungen nur dann anerkennen, wenn Sie glaubhaft darlegen, dass die Räumlichkeiten ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken und nicht anderweitig genutzt werden.

## 26. **Außergewöhnliche Belastung bei getrennter Veranlagung: Berechnung vom Gesamtbetrag der Einkünfte ist verfassungskonform**

Erwachsen Ihnen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (**außergewöhnliche Belastung**), können Sie beim Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beantragen, dass Ihre Einkommensteuer gemindert wird. Aufwendungen können nur als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit diese Ihre zumutbare (Eigen-)Belastung übersteigen, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte ermittelt wird.

Der Bundesfinanzhof sieht keine verfassungsrechtlichen Bedenken bei einer Berechnung der zumutbaren Belastung bei **getrennter Veranlagung** von Ehegatten auf Basis des Gesamtbetrags der Einkünfte beider Ehegatten.

**Hinweis:** Ob im Einzelfall eine getrennte Veranlagung von Ehegatten günstiger ist als die Zusammenveranlagung, sollte mit Ihrem Steuerberater geklärt werden. Im Zweifel sollten beide Varianten vor Abgabe der Einkommensteuererklärung sorgfältig durchgerechnet werden.

## 27. **Kindergeld: Kein Anspruch bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes!**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass es für die Gewährung von Kindergeld nicht ausreicht, wenn ein Ehepartner dem anderen mit dem gemeinsamen Kind für mehrere Jahre in die USA folgt und sich in Deutschland nur zu kurzfristigen Urlaubs-, Berufs- oder familiären Zwecken aufhält. Da diese **Aufenthalte keinen Wohncharakter** besitzen, werden sie nicht als „zwischenzeitliches Wohnen“ in der bisherigen Wohnung gewertet und **führen auch nicht zu dem** für die Kindergeldgewährung **notwendigen Inlandswohnsitz**.

In einem weiteren Streitfall hat der BFH klargestellt, dass es nicht zu beanstanden ist, dass die **Kindergeldberechtigung von einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland abhängt** und dass ein Wohnsitz im EU-Ausland nicht ausreicht. Ein **EU-Mitgliedstaat** könne die Gewährung von Sozialleistungen ohne Verstoß gegen Europarecht unter anderem **von einem tatsächlichen Zusammenhang zwischen der Person und dem Staat**, gegen den sich der Anspruch richtet, **abhängig** machen.

28. **Einkommensteuervorauszahlung:  
Keine Bemessung nach tatsächlichem Gewinnzufluss**

Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich an der Einkommensteuer, die nach Anrechnung der Lohnsteuer bei der letzten Veranlagung verbleibt. Grundlage hierfür ist in der Regel der letzte Steuerbescheid. Die Abschlusszahlung wird dann auf vier Raten verteilt und als Vorauszahlung zum 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12. fällig. Wird **erstmal**s ein Gewerbe ausgeübt, gehen die Beamten von **Schätzwerten** aus. Eine Festsetzung erfolgt aber nur dann, wenn der Jahresbetrag **mindestens 400 €** beträgt. Diese Schwelle hat sich ab 2009 verdoppelt. Die Vorauszahlungen werden anschließend wie die Lohnsteuer auf die fällige Abschlusszahlung angerechnet.

Bei **schwankenden Einnahmen** kann man aber nicht beantragen, dass die zu leistenden Vorauszahlungen ungleichmäßig nach dem tatsächlichen kalendermäßigen Gewinnzufluss festgesetzt werden. Laut Finanzgericht Baden-Württemberg ist es zumutbar, Rücklagen für die anstehenden Vorauszahlungen zu bilden.

**Hinweis:** Die Vorauszahlungen für 2009 fallen im Schnitt geringer aus, was in erster Linie daran liegt, dass die privaten Kapitalerträge herausfallen. Das wirkt sich auch entlastend auf die Progression für das übrige Einkommen aus. Zudem ist der Einkommensteuertarif 2009 gesunken, was der Fiskus automatisch berücksichtigt.

29. **Ausgleichsansprüche:  
Veräußerungserlös bei Zugewinnausgleich möglich**

Wenn ein Ehegatte einen Gewerbebetrieb im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung auf einen anderen Ehegatten überträgt, um den **Zugewinnausgleichsanspruch** abzugelten, handelt es sich um einen **entgeltlichen Vorgang**. Der steuerpflichtige Veräußerungserlös bemisst sich nach der Höhe des Verzichts auf die Ausgleichsforderung und ist nach den Verkehrswerten auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufzuteilen, so das Finanzgericht Berlin-Brandenburg.

Diese Entscheidung zeigt, dass sich gravierende Steuerfolgen ergeben können, wenn der Zugewinnausgleich beispielsweise durch die Übertragung von Immobilien oder Firmenanteilen erfolgt. Dann kann

- ein Spekulationsgewinn entstehen,
- sich der betriebliche Gewinn erhöhen oder
- eine neue Bemessungsgrundlage für die AfA anfallen.

Die meisten Ehen bestehen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Bei einer Scheidung sind einige Besonderheiten zu beachten:

- Die Bezahlung einer Zugewinnausgleichsschuld ist grundsätzlich dem privaten Vermögensbereich zuzurechnen. Der Begünstigte muss keine Einnahmen versteuern und der Zahlungspflichtige kann keine steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Wird zur Begleichung des Zugewinnausgleichs ein Kredit aufgenommen, sind die Zinsen nicht abzugsfähig.
- Wird der Ausgleich des Zugewinns verzinslich gestundet oder erst über einzelne Raten beglichen, werden Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies lässt sich auch nicht mit unverzinslichen Raten umgehen. Hier teilt das Finanzamt die Zahlungen in einen Zins- und einen Tilgungsanteil auf. Der Zahlende kann die Zinsen steuerlich nicht absetzen.
- Wird der Zugewinnausgleich durch Aufteilung des Privatvermögens geleistet, ist diese Vermögensübertragung steuerlich grundsätzlich unbeachtlich.

**Beispiel:** Ein Ehepaar lebte im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Der Ehemann erwarb im Jahr 2000 für 200.000 € ein Grundstück zum alleinigen Eigentum, das von ihm seither vermietet wurde. Die Ehe wurde im Jahr 2008 geschieden, bis dahin hatte der Mann AfA-Beträge von 50.000 € geltend gemacht. Der geschiedenen

Ehefrau stand daraufhin ein Zugewinnausgleichsanspruch gegen ihren Mann in Höhe von 250.000 € zu. Zur Abgeltung dieses Anspruchs übertrug ihr der Mann das Grundstück, das im Übertragungszeitpunkt einen Verkehrswert von 250.000 € hatte. Hierbei handelt es sich um ein Veräußerungsgeschäft. Mithin hat der Mann das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach dessen Erwerb veräußert, so dass hier ein privates Spekulationsgeschäft vorliegt. Der vom Ehemann zu versteuernde Gewinn beträgt:

Veräußerungserlös	250.000
bisherige AfA	+ 50.000
Anschaffungskosten	- 200.000
Spekulationsgewinn	= 100.000

30. **Kindergeldanspruch:  
Wann gilt ein Sprachaufenthalt im Ausland als Berufsausbildung?**

Hat Ihr Kind das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, wird es bei der Kindergeldzahlung weiterhin berücksichtigt, sofern es sich in Berufsausbildung befindet und seine Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Fraglich ist aber immer wieder, ob und inwieweit es sich um eine Berufsausbildung handelt, wenn sich der Nachwuchs als Au-pair im Ausland aufhält.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat über den Fall einer Tochter entschieden, die im Ausland an mehreren Sprachkursen mit einem Umfang von weniger als zehn Wochenstunden teilgenommen hatte. Demnach befindet sich ein **Kind nicht in Berufsausbildung, wenn** es nach dem Auslandsaufenthalt ein Studium der Internationalen Betriebswirtschaft aufnehmen will, ein **Sprachaufenthalt in der Studienordnung** aber **weder vorgeschrieben noch empfohlen** ist, sondern lediglich Bonuspunkte bei der Studienplatzvergabe bringt.

Sollte Ihnen die Kindergeldstelle in einem vergleichbaren Fall die Zahlung versagen, sollten Sie gegen den Ablehnungsbescheid Einspruch einlegen, da der Bundesfinanzhof sich noch einmal mit dieser Frage befassen wird.

31. **Kindergeld: Lohnsteuer mindert Kindeseinkünfte nicht**

Hat Ihr Kind bereits das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, kann es weiterhin für die Gewährung von Kindergeld berücksichtigt werden, wenn es sich noch in Berufsausbildung befindet oder vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht. Allerdings dürfen seine eigenen Einkünfte und Bezüge in diesem Fall den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht überschreiten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass bei dieser Prüfung die eigenen **Einkünfte und Bezüge des Kindes** zwar **um Sozialversicherungsbeiträge gekürzt** werden, **nicht aber um einbehaltene Lohn- und Kapitalertragsteuer**. Der BFH begründet dies damit, dass die Nichtberücksichtigung der Lohnsteuer - anders als die der Sozialversicherungsbeiträge - nicht gegen das Grundgesetz verstößt, da auch Kinder mit nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften Einkommensteuer zu zahlen haben, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag übersteigt. Zudem wird die Lohnsteuer - anders als die Sozialversicherungsbeiträge - wiedererstattet, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt. Dieselben Grundsätze gelten für die Kapitalertragsteuer, die eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer auf Kapitalerträge ist.

# Umsatzsteuer

## 32. **Vorsteuerabzug: Ist die Angabe der Geräteidentifikationsnummer in der Rechnung Pflicht?**

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist unter anderem, dass der Unternehmer im Besitz einer **ordnungsgemäßen Rechnung** ist. Darin müssen auch die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände angegeben sein. Die Bezeichnung der Leistung muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Die Finanzverwaltung hat jetzt klargestellt, dass hierbei die Angabe einer **Geräteidentifikationsnummer** - wie der sogenannten IMEI-Nummer (International Mobile Equipment Identity Number) bei der Lieferung von Mobiltelefonen - **nicht erforderlich** ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Austausch einer solchen Nummer zwischen den Geschäftspartnern - wie im Fall der IMEI-Nummer - allgemein im Handelsverkehr üblich ist.

**Hinweis:** In Fällen, in denen die Nummer üblicherweise in der Lieferkette weitergegeben wird - beispielsweise um eine Identifizierbarkeit der Ware bei Rücklieferungen und Reklamationen sicherzustellen -, kann die Verwaltung eine Nichtaufzeichnung jedoch zum Anlass nehmen, zu prüfen, ob die Lieferung auch tatsächlich stattgefunden hat.

## 33. **Preisnachlässe durch Verkaufsagenten: Wann muss der Vorsteuerabzug korrigiert werden?**

Der Bundesfinanzhof hatte bereits Anfang 2006 entschieden, dass ein Verkaufsagent die Bemessungsgrundlage für seine Vermittlungsleistungen mindern kann, wenn er Preisnachlässe für die von ihm vermittelten Leistungen gewährt.

Für den Leistungsempfänger kann dies zur Folge haben, dass er den **Vorsteuerabzug nachträglich korrigieren** muss, was zu einer höheren Umsatzsteuerschuld führt.

**Beispiel:** Ein Kraftfahrzeughändler vermittelt für einen Lkw-Hersteller auf Provisionsbasis den Verkauf von Kraftfahrzeugen zu den vom Hersteller bestimmten Preisen. Der Händler ist nicht berechtigt, Preisnachlässe auf die festgesetzten Listenpreise zu gewähren. Er erstattet einen Teil der ihm zustehenden Provision an den Käufer, der einen Lkw für sein Unternehmen erwirbt. Der Hersteller erteilt dem Käufer eine Rechnung über den vollen Listenpreis und schreibt dem Händler die volle Provision nach dem Listenpreis gut. Der Händler gewährt dem Käufer den zugesagten Preisnachlass in bar. Der Käufer muss seinen aus der Anschaffung des Lkw zustehenden Vorsteuerbetrag um den im Preisnachlass enthaltenen Steuerbetrag mindern. Der Hersteller braucht die an den Käufer erteilte Rechnung und die an den Händler erteilte Gutschrift nicht zu berichtigen. Der Händler kann eine Minderung der Bemessungsgrundlage für seine Vermittlungsleistung verlangen.

Von der Auffassung, dass in allen noch offenen Fällen eine Vorsteuerkorrektur erfolgen müsse, ist die Finanzverwaltung jetzt abgerückt und hat eine **Vertrauensschutzregelung** veröffentlicht. Eine Korrektur des Vorsteuerabzugs beim Endverbraucher braucht danach nicht für Preisnachlässe durch Verkaufsagenten zu erfolgen, die **bis zum 07.07.2006** gewährt wurden. Für Preisnachlässe, die danach gewährt wurden, ist in allen offenen Fällen eine Korrektur des Vorsteuerabzugs beim Endverbraucher vorzunehmen.

**Hinweis:** Wir prüfen gerne für Sie, ob aufgrund der neuen Verwaltungssicht eine Korrektur der Umsatzsteuererklärungen möglich ist.

34. **Ort der sonstigen Leistungen:  
Ortsverlagerung durch Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

Für Sie als Unternehmer stellt sich grundsätzlich die Frage, wo sich der **Ort der von Ihnen ausgeführten Leistungen** befindet. Das ist für Sie vor allem im Hinblick auf die Rechnungsausstellung und die umsatzsteuerlichen Meldepflichten von enormer Bedeutung.

Der Ort der sonstigen Leistung befindet sich grundsätzlich dort, wo Sie als leistender Unternehmer Ihren Sitz haben. Allerdings sind in der Praxis **viele Ausnahmeregelungen** zu beachten. Unter anderem wird der Umsatz für Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen dort ausgeführt, wo Sie ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig werden. **Achtung:** Ihr Leistungsempfänger kann durch (bewussten) Einsatz einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **den Leistungsort in diesen Staat verlagern**. In diesem Fall dürfen Sie keine (deutsche) Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Gleichwohl sollten Sie prüfen, ob Sie sich in anderen Mitgliedstaaten für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren müssen oder ob dort die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Beschluss dem EuGH gleich mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem Leistungsort bei der Vermehrung menschlicher Zellen durch Zellkultivierung für ausländische Unternehmer und zur Verwendung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Vorabentscheidung vorgelegt. Nach Auffassung des BFH sind die Umsätze mit Auftraggebern aus anderen Mitgliedstaaten in Deutschland nicht umsatzsteuerbar, gleichwohl bleibt die Stellungnahme des EuGH abzuwarten.

**Hinweis:** Durch das Jahressteuergesetz 2009 wird die Ortsbestimmung für nach dem 31.12.2009 ausgeführte sonstige Leistungen in der Umsatzsteuer neu geregelt. Ab dem 01.01.2010 werden sonstige Leistungen an einen Unternehmer dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Sonstige Leistungen an private Endverbraucher werden dort ausgeführt, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

35. **Umlaufvermögen:  
Keine Vorsteuerberichtigung für Umsätze vor dem 01.01.2005!**

Ändern sich bei einem Ihrer Wirtschaftsgüter, das Sie **mehrmals** dazu verwenden, Umsätze auszuführen, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebend waren, müssen Sie für jedes Kalenderjahr der Änderung die **Vorsteuer anteilig berichtigen**. Für Gegenstände des **Umlaufvermögens**, die Sie nur **einmalig** zur Ausführung von Umsätzen verwenden, müssen Sie seit dem 01.01.2005 den ursprünglichen Vorsteuerabzug korrigieren, wenn sich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes zu den für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnissen geändert haben.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs besteht für **vor dem 01.01.2005 ausgeführte Umsätze**, die zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern führen, die nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet werden („Umlaufvermögen“), **kein Anspruch auf Vorsteuerberichtigung**.

**Hinweis:** Sie müssen den Vorsteuerabzug demnach berichtigen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das nur einmalig zur Ausführung eines Umsatzes verwendet wird, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse ändern. Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist zudem nur auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, deren zugrundeliegende Umsätze nach dem 31.12.2004 ausgeführt werden. In Zweifelsfällen sollten Sie ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater suchen.

36. **Widerruf einer Dauerfristverlängerung:  
Erstattung ist nicht zwangsläufig**

Sie müssen als Unternehmer bei Überschreiten bestimmter Umsatzgrößen monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen einreichen. Solch eine sich aufgrund Ihrer Berechnung ergebende Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.

Auf Antrag muss das Finanzamt Ihnen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat verlängern. Die Fristverlängerung wird Ihnen nur unter der Auflage gewährt, dass Sie eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vergangene Kalenderjahr auf die Steuer des laufenden Kalenderjahres entrichten.

Wird die Dauerfristverlängerung von Ihnen widerrufen und die Sondervorauszahlung **auf die Vorauszahlungen für den letzten Voranmeldungszeitraum**, für den die Fristverlängerung gilt, angerechnet, wird Ihnen der insoweit nicht verbrauchte Betrag der Sondervorauszahlung nicht erstattet. Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass Sie keinen Anspruch auf Erstattung der Sondervorauszahlung haben. Der nicht verbrauchte Betrag ist vielmehr nur mit der **Jahressteuer** zu verrechnen. Ein Erstattungsanspruch entsteht also nur, soweit die Sondervorauszahlung auch nicht durch Anrechnung auf die Jahressteuer verbraucht ist.

37. **Verlust der Rechnung: Vorsteuerabzug ist weiterhin möglich**

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine formal ordnungsgemäße Rechnung des Lieferanten. Doch was passiert, **wenn der Originalbeleg verloren geht**? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht München befasst. Einem Unternehmer waren Unterlagen abhanden gekommen, so dass er die Ursprungsrechnungen der Betriebsprüfung nicht mehr vorlegen konnte. Daraufhin wollte das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht mehr akzeptieren.

Die Richter stellten klar, unter welchen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug dennoch möglich sein kann: Hat die Rechnung nämlich im damaligen Voranmeldungszeitraum tatsächlich vorgelegen, bringt der spätere Verlust den bereits entstandenen Abzugsanspruch nicht rückwirkend zum Erlöschen. Entscheidend ist, dass der Rechnungsbesitzer **nachweisen** kann, dass die Unterlagen ursprünglich vorgelegen haben und dass ein anderer Unternehmer ihm eine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis erstellt und ausgehängt hat. Dabei sind zwei Grundsätze zu beachten:

1. Der fehlende Nachweis der Rechnung kann nicht durch eine Schätzung ersetzt werden, da sie entweder vorhanden war oder nicht. Soweit die Finanzverwaltung dennoch eine Schätzung vornimmt, lässt sich hieraus kein Anspruch auf Anerkennung weiterer Vorsteuerbeträge ableiten. Denn dann erfolgt keine Schätzung der abziehbaren Vorsteuerbeträge, sondern der als glaubhaft angesehenen Betriebsausgaben, bei denen der ursprüngliche Besitz von Originalrechnungen vermutet wird.
2. Kann eine Rechnung nicht mehr vorgelegt werden, trägt der Unternehmer die Beweislast dafür, dass er den Originalbeleg im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs besessen hat. Der bloße Verweis auf eine ordnungsgemäße Buchführung oder Gewinnermittlung reicht hierzu nicht aus.

**Hinweis:** In der Praxis kann es in Verlustfällen hilfreich sein, sich vom Lieferanten eine Kopie der Rechnung zusenden zu lassen. Unter Geschäftspartnern dürfte dies kein Problem sein.

# Erbschaft-/Schenkungssteuer

## 38. Kapitalgesellschaftsanteile: Berücksichtigung von Kaufpreisminderungen nach dem Bewertungsstichtag zulässig?

Besitzen Sie Anteile an Kapitalgesellschaften, die Sie im Wege einer Schenkung übertragen möchten, müssen Sie sich zwangsläufig die Frage stellen, mit welchem Wert die Anteile bewertet werden. Die Bewertung hat entscheidenden Einfluss auf die Schenkungssteuer. Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten, der sich in erster Linie aus Verkaufsfällen ableiten lässt, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Dabei müssen Sie den Preis berücksichtigen, der bei einer Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr tatsächlich erzielt wurde. Bei der Ableitung des Werts nichtnotierter Anteile aus Verkäufen dürfen Sie nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung Verkäufe nach dem Stichtag grundsätzlich nicht berücksichtigen.

Im Gegensatz dazu hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei der Ableitung des gemeinen Werts aus stichtagsnahen Verkäufen ein **nach dem Bewertungsstichtag geminderter Kaufpreis maßgebend** sein kann, wenn bereits am Bewertungsstichtag die Voraussetzungen eines Minderungsrechts **objektiv vorhanden** waren und die Minderung **später tatsächlich vollzogen** worden ist. Entscheidend ist, dass Sie dies gegenüber dem Finanzamt nachweisen können.

# Grunderwerbsteuer

## 39. Grunderwerbsteuer: Einbringung von Grundstücken in eine Gesamthand

Sind Sie Alleineigentümer eines Grundstücks und bringen es beispielsweise in eine Kommanditgesellschaft (KG) ein, wird die Grunderwerbsteuer in Höhe des Anteils nicht erhoben, zu dem Sie am Vermögen der Gesamthand beteiligt sind. Beachten Sie aber, dass die Beurteilung der **Steuerbefreiung grundstücksbezogen** erfolgt.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat kürzlich entschieden, dass **Grunderwerbsteuer auf einen Anteil von 20 % an den eingebrachten Grundstücken** festgesetzt wird. Ein Kommanditist hatte zwar mehrere Grundstücke, die wertmäßig seiner Beteiligungsquote von 80 % an der Gesamthand entsprachen, in eine KG eingebracht. Dennoch ging das FG davon aus, dass er an den jeweiligen Grundstücken nur noch zu 80 % beteiligt ist und dass somit auf einen Anteil von 20 % Grunderwerbsteuer anfällt.

**Hinweis:** In vergleichbaren Fällen sollten Sie daher mit Ihrem Steuerberater klären, ob sich die Erhebung von Grunderwerbsteuer verhindern lässt. So könnte im Gesellschaftsvertrag eine abweichende Vermögenszuordnung in der KG getroffen werden, nach der Ihnen die eingebrachten Grundstücke zu besonderen Anteilen gehören. Diese Frage sollte aber nicht lediglich aus grunderwerbsteuerlichen Erwägungen heraus, sondern auch mit Rücksicht auf mögliche andere (steuerliche) Folgewirkungen getroffen werden.

# Verfahrensrecht

## 40. Geschäftsführerplichten: Bei unvollständigem Jahresabschluss droht Zwangsgeld

Das Finanzamt kann Pflichten der Steuerzahler durch Auferlegung eines **Zwangsgeldes** von maximal 25.000 € durchsetzen. Dies erfolgt in zwei Stufen: Zuerst wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes angedroht, danach wird das angedrohte Zwangsgeld festgesetzt, sofern die Handlung nicht innerhalb der Androhungsfrist ausgeführt wird. Kommt der Steuerpflichtige seinen Pflichten anschließend nach, beispielsweise indem er die Steuererklärung abgibt, muss das Zwangsgeld nicht bezahlt werden.

In einem aktuell entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob das Finanzamt gegen den Geschäftsführer einer GmbH ein Zwangsgeld von 1.200 € festsetzen durfte, um ihn **neben der Bilanz** auch zur Abgabe einer **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** für dieses Geschäftsjahr aufzufordern. Das Finanzgericht gab der Behörde recht. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, ein Zwangsgeld wegen der Abgabe eines unvollständigen Jahresabschlusses festzusetzen. Das gelte auch dann, wenn es im Geschäftsjahr **nur wenige Geschäftsvorfälle mit Auswirkungen auf den steuerlichen Gewinn oder Verlust** der GmbH gegeben habe und in einer Anlage zur Bilanz dazu Erläuterungen enthalten seien.

**Hinweis:** Bei Einreichung einer inhaltlich nicht vollständigen GuV kann sich eine Gesellschaft oder deren gesetzlicher Vertreter unter Umständen wegen Steuerhinterziehung strafbar machen oder muss mit empfindlichen Sanktionen wie hohen Geldbußen wegen leichtfertiger Steuerverkürzung rechnen. Dies erhöht auf ihn den Druck zur Einreichung wahrheitsgemäßer Erklärungen, was der Gesetzgeber auch von vorneherein beabsichtigt hat.